

Nach der Altholzverordnung ist das Altholz in vier Altholzkategorien einzuteilen:

AI	Naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz, das bei seiner Verwendung nicht mehr als unerheblich mit holzfremden Stoffen verunreinigt wurde.
AII	Verleimtes, gestrichenes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung (z. B. PVC) und ohne Holzschutzmittel
AIII	Altholz mit halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel
AIV	Mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz, wie Bahnschwellen, Leitungsmasten, Hopfenstangen, sowie sonstiges Altholz, das aufgrund seiner Schadstoffbelastung nicht den Altholzkategorien A I, A II oder A III zugeordnet werden kann, ausgenommen PCB-Altholz.

Außerhalb dieser Altholzkategorien steht das PCB-Altholz:

PCB-Altholz Altholz, das im Sinne der PCB/PCT-Abfallverordnung mit PCB belastet ist und nach dieser Vorschrift zu entsorgen ist. Das gilt insbesondere für Dämm- und Schallschutzplatten, die mit Mitteln behandelt wurden, die polychlorierte Biphenyle enthalten.